Bundesagentur für Arbeit

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 01.04.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Ermessenslenkende Weisungen und Verfahrenshinweise zu § 82 Abs. 5 SGB III - Sammelantragsverfahren -

Hinweis:

Diese ermessenslenkenden Weisungen und Verfahrenshinweise zu § 82 Abs. 5 SGB III ergänzen die Fachlichen Weisungen (FW) zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW). Sie enthalten die abweichenden Weisungen und Verfahrensregelungen, die beim Sammelantragsverfahren zu beachten sind.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzestext § 82 SGB III **3**
§ 82 Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **3**
1. Allgemeines **6**
2. Zuständigkeit **6**
2.1 Rechtskreisübergreifende Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit 6
2.2 Zuständiger Operativer Service (OS) 6
3. Voraussetzungen **7**
3.1 Vergleichbarkeit der Zielgruppe 7
3.2 Einverständniserklärung 7
4. Besonderheiten bei der Ausübung des Ermessens **8**
4.1 Fahrkostenpauschale 9
4.2 Pauschale für Kinderbetreuungskosten 10
4.3 Pauschalen für Kosten bei auswärtiger Unterbringung 10
5. Verfahrenshinweise **10**
5.1 Beratung 10
5.2 Datenerhebung 10
5.3 Antragstellung 11
5.3.1 Möglichkeit der Onlineantragstellung 11
5.4 Erfassung und Bearbeitung der Sammelanträge 12
5.5 Erfassung der Teilnehmerdaten 12
5.6 E-AKTE 12
5.7 Entscheidung über den Antrag 13
5.8 Bewilligung 13
5.9 Auszahlung 13
5.10 Finanztechnische Abwicklung 13
5.11 Schlussabrechnung 14
5.12 Überprüfung der zahlungsbegründenden Angaben 14
5.13 Schlussbescheid 15

Gesetzestext § 82 SGB III

§ 82
Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) [1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können abweichend von § 81 bei beruflicher Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,

2. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens zwei Jahre zurückliegt,

3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat,

4. die Maßnahme mehr als 120 Stunden dauert und

5. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

[2]Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

(2) [1]Nach Absatz 1 soll nur gefördert werden, wenn sich der Arbeitgeber in angemessenem Umfang an den Lehrgangskosten beteiligt. [2]Angemessen ist die Beteiligung, wenn der Betrieb, dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer angehört,

1. mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber 50 Prozent,

2. 500 Beschäftigte oder mehr hat und der Arbeitgeber 75 Prozent

der Lehrgangskosten trägt.

[3]Abweichend von Satz 1 soll in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers abgesehen werden. [4]Bei Betrieben mit weniger als 500 Beschäftigten soll von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers abgesehen werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet hat oder

2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches ist.

(3) [1]Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. [2]Die Zuschüsse können für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Weiterbildungsförderung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach § 81 Absatz 2 erfüllt sind, bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet. [3]Dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalen Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. [4]Im Übrigen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Zuschüsse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit

1. weniger als 50 Beschäftigten in Höhe von 75 Prozent

2. mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigten in Höhe von 50 Prozent

3. 500 Beschäftigten oder mehr in Höhe von 25 Prozent

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nach Satz 2 und 3 erbracht werden.

(4) Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, verringert sich die Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 unabhängig von der Betriebsgröße um fünf Prozentpunkte. Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 um fünf Prozentpunkte erhöht werden.

(5) Der Antrag auf Förderung nach Absatz 1 kann auch vom Arbeitgeber gestellt und die Förderleistungen an diesen erbracht werden, wenn

1. der Antrag mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer betrifft, bei denen Vergleichbarkeit hinsichtlich Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarf besteht, und

2. diese Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder die Betriebsvertretung ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

Bei der Ermessensentscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 kann die Agentur für Arbeit die individuellen und betrieblichen Belange pauschalierend für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einheitlich und maßnahmebezogen berücksichtigen und die Leistungen als Gesamtleistung bewilligen. Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Weiterleitung der Leistungen für Kosten, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie dem Träger der Maßnahme unmittelbar entstehen, spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme nachzuweisen. § 83 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) [1]§ 81 Absatz 4 findet Anwendung. [2]Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. [3]Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind zu berücksichtigen,

1. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

a) nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,

b) nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und

c) nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und

2. im Rahmen der Bestimmung der Betriebsgröße nach den Absätzen 1 bis 3 sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns.

(7) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen.

(8) Die Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Maßnahmen, die während des Bezuges von Kurzarbeitergeld beginnen, ist bis zum 31. Juli 2024 ausgeschlossen.

(9) Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach Absatz 1 geförderten Maßnahme entstehen, werden übernommen.

1. Allgemeines

Anwendungsbereich

(1) Mit Einführung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz) wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 das "Sammelantragsverfahren" (ab 01.04.2024: § 82 Abs. 5 SGB III) eingeführt. Arbeitgeber erhalten damit die Möglichkeit, mit **einem** Antrag die Förderung der beruflichen Weiterbildung für mehrere ihrer Beschäftigten gesammelt zu beantragen.

(2) Der Antrag kann als Arbeitgeberleistung den Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) und als Arbeitnehmerleistungen die Weiterbildungskosten (§ 83 SGB III) umfassen.

Beteiligte am Verwaltungsverfahren

(3) Das Sammelantragsverfahren soll dazu beitragen, die Einrichtung und Durchführung beruflicher Weiterbildung sowie der Förderverfahren und –entscheidungen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Anstelle der Beschäftigten beantragt ausschließlich der Arbeitgeber die Leistungen und ist damit allein antragstellender Beteiligter am Verwaltungsverfahren im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ("ein Antrag – eine Bewilligung"). Das Bildungsgutscheinverfahren und die Direktzahlung der Lehrgangskosten an den Bildungsträger sind nicht vorgesehen. Daher sind weder die geförderten Beschäftigten noch die Bildungsträger am Verwaltungsverfahren beteiligt.

Individualprinzip – Anwendung der FW FbW

(4) Auch im Rahmen des Sammelantragsverfahrens können Leistungen nur gewährt werden, wenn die persönlichen und maßnahmebezogenen Voraussetzungen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB III erfüllt sind und keine Ausschlusstatbestände vorliegen. Insoweit gelten im Vergleich zur Individualförderung mittels Gutscheinverfahren keine Besonderheiten. Die Fachlichen Weisungen (FW) zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) sind anzuwenden, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

2. Zuständigkeit

2.1 Rechtskreisübergreifende Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit

"Erwerbsaufstocker"

Um Schnittstellen zu Jobcentern nach § 6d SGB II zu vermeiden, wurde den Agenturen für Arbeit auch die Zuständigkeit für erwerbstätige Leistungsbezieher nach dem SGB II übertragen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nummer 4 SGB III in der ab 01.01.21 geltenden Fassung). Die Finanzierung erfolgt auch in diesen Fällen aus Beitragsmitteln.

2.2 Zuständiger Operativer Service (OS)

Die Zuständigkeit für die Bewilligung und Zahlbarmachung aller Leistungen, die im Rahmen des Sammelantragsverfahrens beantragt werden, wird dem OS AMDL übertragen.

3. Voraussetzungen

Gruppengröße

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Sammelantragsverfahren Anwendung finden, wenn beruflicher Weiterbildungsbedarf bei einer "größeren Anzahl" von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorliegt. Der Wortlaut der Vorschrift sieht hingegen die Anwendung bereits dann vor, wenn der Antrag "mehrere" Beschäftigte umfasst. Da eine konkrete Mindestgruppengröße nicht vorgegeben ist, besteht insoweit ein Beurteilungsspielraum, der im Rahmen der dezentralen Entscheidungskompetenz auszulegen ist. Maßstab sollte dabei eine kundenorientierte Betrachtung sein.

3.1 Vergleichbarkeit der Zielgruppe

(1) Das Sammelantragsverfahren kann angewandt werden, wenn bei den Beschäftigten, die für die Weiterbildungsmaßnahme vorgesehen sind, Vergleichbarkeit hinsichtlich Qualifikation, Bildungsziel **oder** Weiterbildungsbedarf besteht.

Prüfung Vergleichbarkeit

(2) Die Auswahl der Teilnehmenden trifft ausschließlich der Arbeitgeber in Absprache mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Er ist in der Lage, den Weiterbildungsbedarf seiner Beschäftigten ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit anhand der vorhandenen Qualifikationen und der betrieblichen Anforderungen adäquat einzuschätzen. Da nicht alle Voraussetzungen des § 82 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 SGB III kumulativ erfüllt sein müssen, kann das Sammelantragsverfahren angewandt werden, wenn der vergleichbare Weiterbildungsbedarf für die Gruppe der vorgesehenen Beschäftigten plausibel dargelegt wird. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Qualifizierungsvorhabens ist es nicht erforderlich, die Vergleichbarkeit hinsichtlich der Qualifikation der Beschäftigten im Einzelfall zu prüfen.

3.2 Einverständniserklärung

(1) Das Sammelantragsverfahren kann nach dem Wortlaut der Vorschrift genutzt werden, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **oder** die Betriebsvertretung ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

Betriebsvertretung vorhanden

(2) Ist eine Betriebsvertretung vorhanden und hat sie ihr Einverständnis erklärt, wird dadurch die Zustimmung der Beschäftigten ersetzt. Die Einverständniserklärung ist Bestandteil der zahlungsbegründenden Unterlagen.

Keine Betriebsvertretung vorhanden

(3) Ist eine Betriebsvertretung nicht vorhanden, kann eine Förderung im Rahmen des Sammelantragsverfahrens nur erfolgen, wenn die Beschäftigten zugestimmt haben.

Wirkung der Einverständniserklärung

(4) Die Zustimmung zum Sammelantragsverfahren bewirkt, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht am Verwaltungsverfahren beteiligt sind. Der Arbeitgeber ist Adressat des Bewilligungsbescheides und als solcher ist nur er berechtigt, die Entscheidung anzufechten. Durch den

Ausschluss vom Verwaltungsverfahren ist es den Betroffenen nicht möglich, ihre Ansprüche selbst geltend zu machen, wenn sie beispielsweise mit der Höhe der bewilligten Weiterbildungskosten nicht einverstanden sind. Dadurch werden ihre rechtlichen Interessen erheblich berührt.

Hinzuziehung zum Verwaltungsverfahren

(5) Damit den Beschäftigten ein angemessener Rechtsschutz nicht verwehrt wird, sind sie als Beteiligte zum Verwaltungsverfahren hinzuzuziehen, wenn sie dies beantragen (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB X). Als Beteiligte nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB X können sie damit die Bewilligungsentscheidung anfechten, soweit ihre Ansprüche betroffen sind.

Bekanntgabe der Hinzuziehung

(6) Die Hinzuziehung ist den Betroffenen durch einen Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, bekanntzugeben. Dazu reicht es aus, wenn ihnen formlos die Höhe der bewilligten Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten, die auf sie entfallen, mitgeteilt wird. Auswirkungen auf die Höhe der bewilligten Leistungen und die Auszahlung an den Arbeitgeber ergeben sich dadurch nicht.

(7) Der antragstellende Arbeitgeber ist durch Übersendung des Bescheides nach Abs. 5 über die Hinzuziehung zum Verwaltungsverfahren zu informieren.

4. Besonderheiten bei der Ausübung des Ermessens

(1) § 82 Abs. 1 SGB III räumt der BA im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Befugnis ein, für beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen geringere Leistungen vorzusehen als für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen. Während bei einer Förderung nach § 81 SGB III die Übernahme der Weiterbildungskosten in voller Höhe vorgesehen ist, kann die Förderung von Beschäftigten auf eine teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten beschränkt werden.

Einführung von Kostenpauschalen

(2) Mit der Einführung des Sammelantragsverfahrens wird der BA zusätzlich die Befugnis eingeräumt, bei ihrer Ermessensentscheidung individuelle und betriebliche Belange pauschalierend und maßnahmebezogen zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere abweichende Regelungen zur Höhe der Zuschüsse zu den sonstigen Weiterbildungskosten (Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung) ein. Die BA nutzt die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten zur Einführung von Kostenpauschalen.

Zuschüsse nur auf Antrag des Arbeitgebers

(3) Zuschüsse zu den sonstigen Weiterbildungskosten können – wie im bisherigen Individualförderverfahren – nur gezahlt werden, wenn sie wegen der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme zusätzlich entstehen **und** vom Arbeitgeber beantragt werden. Eine Bewilligung der Kostenpauschalen auf Antrag der Teilnehmenden im Rahmen des Sammelantragsverfahrens ist nicht möglich. Hierüber sind die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu informieren, wenn ein entsprechender Beratungsbedarf erkennbar ist.

4.1 Fahrkostenpauschale

Die Höhe der Fahrkostenpauschale richtet sich ausschließlich nach der **Entfernung** zwischen der Wohnung und dem Ort, an dem die Qualifizierungsmaßnahme durchgeführt wird:

Entfernung Wohnung/Bildungsstätte	**Pauschale je Unterrichtstag**
bis zu 25 Kilometer	3 Euro
mehr als 25 bis zu 80 Kilometer	4 Euro
mehr als 80 Kilometer	5 Euro

Beispiel 1:

Die Teilnehmerin fährt üblicherweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit. Hierfür entstehen ihr monatliche Kosten in Höhe von 120,00 Euro. Für den Weg zur Bildungsstätte zahlt sie für die Monatskarte nur 90,00 Euro.

In diesem Fall kann keine Fahrkostenpauschale gezahlt werden, weil wegen der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme keine höheren Kosten als für den üblichen Arbeitsweg entstehen.

Variante:

Üblicherweise kostet die Monatskarte für den Weg zur Arbeit 90,00 Euro. Für die Monatskarte, die die Teilnehmerin für den Weg zur Bildungsstätte benötigt, muss sie 120,00 Euro aufwenden.

Bei dieser Fallgestaltung kann eine Fahrkostenpauschale gezahlt werden.

Da die Höhe der Pauschale auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel von der Entfernung zwischen Wohnung und der Bildungsstätte abhängt, wird mit dem Erhebungsbogen in der Übersicht unter **Ziffer 3.1** zusätzlich zu den Kosten für die Monatskarte in der **2. Spalte** auch die Entfernung zwischen Wohnung und Bildungsstätte erfragt.

Beispiel 2:

Der Teilnehmer fährt mit dem Auto zur Arbeit. Die einfache Fahrstrecke beträgt 22 Km. Für den Weg zur Bildungsstätte fährt er 18 km (einfache Strecke). Hier entstehen ihm wegen der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme keine zusätzlichen Kosten. Eine Fahrkostenpauschale kann nicht gezahlt werden.

Variante:

Der Teilnehmer fährt mit dem Auto zur Arbeit. Die einfache Fahrstrecke beträgt 22 Km. Für den Weg zur Bildungsstätte fährt er 30 km (einfache Strecke). In diesem Fall entstehen ihm zusätzliche Kosten. Es kann eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 4 € pro Unterrichtstag gezahlt werden.

4.2 Pauschale für Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres bezuschusst werden, wenn sie nicht schon vor Beginn der Maßnahme angefallen sind. Kosten für ältere Kinder werden nur berücksichtigt, wenn die Aufsichtsbedürftigkeit durch einen geeigneten Nachweis belegt wird. Die monatliche Pauschale beträgt 75 Euro.

4.3 Pauschalen für Kosten bei auswärtiger Unterbringung

Entstehen durch die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme zusätzliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung, können folgende Zuschüsse gezahlt werden:

Pauschale für auswärtige Unterbringung	30 Euro täglich, max. 210 Euro je Kalendermonat
Pauschale für Verpflegung	12 Euro täglich, max. 84 Euro je Kalendermonat

5. Verfahrenshinweise

5.1 Beratung

Die Beratung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann im Rahmen von Gruppenberatungen erfolgen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, bei Bedarf individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

5.2 Datenerhebung

Persönliche Teilnehmerdaten

(1) Persönliche Daten dürfen von den Teilnehmenden nur erhoben und gespeichert werden, wenn sie dem Sammelantragsverfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung der Teilnehmenden wird mit dem Erhebungsbogen (siehe Punkt 1 der "Erklärung") eingeholt.

(2) Die Erhebung der persönlichen Daten, die zur Prüfung der Fördervoraussetzungen nach § 82 Abs. 1 SGB III benötigt werden, erfolgt mit dem Vordruck "Erhebungsbogen für Beschäftigte". Es werden zwei Varianten des Vordrucks zur Verfügung gestellt: Eine für die Teilnahme an einer zugelassenen abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahme und eine weitere für die Teilnahme an einer sonstigen förderfähigen Weiterbildungsmaßnahme. Je nach Art der Weiterbildungsmaßnahme ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

Gering qualifizierte Beschäftigte – abschlussorientierte Maßnahme

(3) Geringqualifizierte Beschäftigte haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Förderung, wenn sie an einer abschlussorientieren Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen (siehe hierzu FW FbW Ziffer 2 zu § 82 SGB III). Es gelten für sie insoweit günstigere Förderkonditionen. Damit dieser Personenkreis identifiziert und entsprechend über die alternative Fördermöglichkeit im Rahmen der Individualförderung beraten werden kann, sind detailliertere Angaben zum beruflichen Werdegang erforderlich, die mit dem Vordruck "BA I FW 503b Abschlussorientierte Maßnahme" erhoben werden. Die Teilnahme am Sammelantragsverfahren ist in diesen Fällen wegen des Rechtsanspruchs auf Förderung ausgeschlossen.

Gering qualifizierte Beschäftigte – nicht abschlussorientierte Maßnahme

(4) Nehmen geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einer nicht abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahme teil, gelten für sie die gleichen Förderkonditionen wie für die übrigen Teilnehmenden.

Datenerhebung beim Arbeitgeber

(5) Die maßnahmebezogenen Daten werden mit dem Antrag des Arbeitgebers erhoben. Mit diesem Antrag können der Arbeitsentgeltzuschuss und die Weiterbildungskosten beantragt werden. Bestandteil des Antrags ist eine Liste der Teilnehmenden. Mit dieser Anlage werden alle Daten erhoben, die zur Berechnung, Bewilligung und Auszahlung des Arbeitsentgeltzuschusses benötigt werden. Nach Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme reicht der Arbeitgeber diese Liste im Rahmen der Schlussabrechnung erneut ein und teilt mit ihr alle wesentlichen Änderungen mit, die nach Erlass des Bewilligungsbescheides eingetreten sind und sich auf die Höhe der bewilligten Leistungen auswirken.

5.3 Antragstellung

Zahlungsbegründende Unterlagen

Die Erhebungsbögen und die Liste der Teilnehmenden sind wesentliche Bestandteile der zahlungsbegründenden Unterlagen. Von jedem teilnehmenden Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin muss ein ausgefüllter Erhebungsbogen mit unterschriebener Einwilligungserklärung vorliegen. Der Arbeitgeber reicht die Unterlagen gesammelt bei der zuständigen Agentur für Arbeit ein.

5.3.1 Möglichkeit der Onlineantragstellung

Neben der Möglichkeit, die notwendigen Unterlagen für das Sammelantragsverfahren per Papier einzureichen, kann ein Arbeitgeber auch die Möglichkeit einer Onlineantragstellung nutzen. Im Downloadcenter stehen dem an seinem Account angemeldeten Arbeitgeber die ausfüllbaren und barrierefreien Formulare im Format PDF zur Verfügung. Er kann sie und die erforderlichen Nachweise über einen Direktupload online an die BA übergeben. Das Routing in die E-Akte erfolgt über die in STEP hinterlegte Anschrift des Arbeitgebers und der Kundennummer.

5.4 Erfassung und Bearbeitung der Sammelanträge

COSACH

Die Anträge sind in COSACH ausschließlich im Verfahrenszweig AMP unter dem Förderfeld "FbW: Förderung der beruflichen Weiterbildung" und der Förderart "FbW-01: Sammelantragsverfahren Beschäftigte nach § 82 Abs. 5 SGB III" zu erfassen. Hier sind auch die Daten der teilnehmenden Beschäftigten zu erfassen. Ausführliche Hinweise dazu und zur Zahlbarmachung der Leistungen enthalten die COSACH-Schulungsunterlagen.

5.5 Erfassung der Teilnehmerdaten

STEP

(1) Die erhobenen persönlichen Daten werden in STEP erfasst. Die Erfassung der Stammdaten in STEP kann gegebenenfalls im Rahmen eines Massendatenimports erfolgen. Nähere Hinweise hierzu können der Arbeitshilfe zum STEP-Massendatenimport entnommen werden.

Keine VerBIS-Erfassung

(2) Eine Erfassung in VerBIS allein wegen der Förderung im Rahmen des Sammelantragsverfahrens erfolgt nicht.

5.6 E-AKTE

Aktentyp

(1) Für die Abwicklung des Sammelantragsverfahrens steht der Aktentyp „2047 – Sammelantragsverfahren“ bei der Arbeitgeberakte zur Verfügung. Hier sind alle zahlungsbegründenden Unterlagen abzulegen.

Bezeichnung der Aktensegmente

(2) Für jeden Sammelantrag, der jeweils eine zugelassene Maßnahme umfasst, ist ein Aktensegment mit der Nummer des Sammelantrags (COSACH-Maßnahmenummer) als Bezeichnung für das Aktensegment anzulegen.

Unteraktensegmente

(3) Unterhalb des Aktensegmentes sind zwingend mindestens folgende Unteraktensegmente anzulegen:

1–Antragsunterlagen

2–Teilnehmerliste zu Beginn

3–Erhebungsbögen für Beschäftigte

4–Entscheidungsunterlagen

5–Schlussabrechnung

(4) Die Erhebungsbögen für Beschäftigte sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend als Einzeldokumente (nicht mit mehreren Dokumenten in einer Datei) in der E-AKTE innerhalb des Unteraktensegmentes „3-Erhebungsbogen für Beschäftigte“ abzulegen. Damit sie von prüfberechtigten Stellen ohne Aufwand auffindbar und unabhängig voneinander

im Falle eines Widerrufes der Einwilligung ausgeblendet und die Arbeitnehmerdaten in COSACH gelöscht werden können, sind sie im Freitextfeld mit der folgenden Bezeichnung zu versehen „Name, Vorname, Kundennummer“.

5.7 Entscheidung über den Antrag

Grundsatzentscheidung

(1) Die Grundsatzentscheidung über den Sammelantrag trifft der AG-S im Vier-Augen-Prinzip. Sie wird durch eine entsprechende Stellungnahme (BK-Vorlage) dokumentiert.

Einzelfallprüfung

(2) Durch die arbeitnehmerorientierte Vermittlungsfachkraft erfolgt die Prüfung der Fördervoraussetzungen in den Einzelfällen. Die Dokumentation ist in COSACH auf der Registerkarte "Förderung entscheiden" vorzunehmen und in die E-AKTE als zahlungsbegründende Unterlage zu überführen.

5.8 Bewilligung

Gesamtleistung

(1) Mit dem Bewilligungsbescheid werden die Förderleistungen als eine Gesamtleistung bewilligt. Die Einzelheiten zur Förderhöhe werden in der Anlage "Zuschussliste" zum Bewilligungsbescheid dargestellt. Diese Anlage wird über COSACH generiert. Weitere Hinweise hierzu enthalten die COSACH-Schulungsunterlagen.

Begründung der Bewilligungsentscheidung

(2) Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, ist die Entscheidung zu begründen. Auf die weiteren Informationen zum SGB I und X, Pkt. 7, wird hingewiesen. Diese Begründung ist Bestandteil der Stellungnahme zur Grundsatzentscheidung des AG-S. Durch den OS ist die Begründung der Entscheidung lediglich auf Plausibilität zu prüfen.

Information der Beschäftigten

(3) Da die Beschäftigten selbst am Verwaltungsverfahren nicht beteiligt sind, werden sie durch die Agentur für Arbeit grundsätzlich nicht über die Förderentscheidung informiert. Die Information erfolgt durch den Arbeitgeber. Sie kann im Zusammenhang mit der Nachweispflicht in Form einer unterschriebenen Empfangsbestätigung erfolgen.

5.9 Auszahlung

Die Auszahlung der Gesamtleistungen erfolgt bei längeren Maßnahmen grundsätzlich in Monatsraten, wobei die letzte Rate nach Vorlage der Schlussabrechnung ausgezahlt wird. Abweichende Zahlungsmodalitäten bei kürzeren Maßnahmen sind möglich. Weitere Hinweise dazu enthalten die COSACH-Schulungsunterlagen.

5.10 Finanztechnische Abwicklung

Finanzpositionen

(1) Die Ausgaben für die Arbeitsentgeltzuschüsse und die Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten sind getrennt zu buchen.

(2) Folgende Finanzpositionen sind im Rahmen des Sammelantragsverfahrens zu verwenden (siehe Kontierungshandbuch):

- 2 685 11 00 2213 Weiterbildungskosten für berufliche Weiterbildung Beschäftigter (Haupt-/Teilvorgang 2201/0007)
- 2 685 11 00 2214 Arbeitsentgeltzuschuss gemäß § 82 Abs. 3 SGB III (Haupt-/Teilvorgang 2201/0012)

5.11 Schlussabrechnung

(1) Nach Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme hat der Arbeitgeber eine Schlussabrechnung vorzulegen (Auflage). Im Rahmen der Schlussabrechnung hat er alle wesentlichen Änderungen mitzuteilen, die sich seit der Antragstellung ergeben haben.

Geringfügige Änderungen

(2) Sind nur geringfügige Änderungen eingetreten, ergeben sich keine Auswirkungen. Eine (teilweise) Aufhebung und Rückforderung von Leistungen nach § 48 SGB X entfällt. Erhöhungen des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes wirken sich auf die Höhe des Arbeitsentgeltzuschusses nicht aus (siehe hierzu FW FbW Ziffer 5, Abs. 14 und FW zum Eingliederungszuschuss).

(3) Die Fachlichen Weisungen zu § 48 SGB X sind zu beachten. Nach Ziffer 1.3 der Weisungen handelt es sich dann um keine wesentliche Änderung, wenn der Vergleich der Verhältnisse, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, mit der neuen Sachlage ergibt, dass ein inhaltlich **gleicher** Verwaltungsakt wieder erlassen werden müsste. Der neue Verwaltungsakt muss also nicht mit dem ursprünglichen Verwaltungsakt identisch sein.

5.12 Überprüfung der zahlungsbegründenden Angaben

(1) Nach Vorlage der Schlussabrechnung sind die zahlungsbegründenden Angaben in geeigneter Weise zu überprüfen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob wesentliche Änderungen im Sinne der Ziffer 5.11 Abs. 3 mitgeteilt wurden.

Beweismittel

(2) Die Wahl der Beweismittel (§ 21 SGB X) ist durch den OS AMDL unter Berücksichtigung des Förderumfangs und der Anzahl der Teilnehmenden zu treffen. Es können – wie bei der Individualförderung – beispielsweise Lohnabrechnungen als schriftliche oder elektronische Dokumente eingeholt oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle Originalunterlagen eingesehen werden. Denkbar ist hierbei auch eine stichprobenhafte Prüfung, die je nach Ergebnis ausgeweitet werden kann.

5.13 Schlussbescheid

(1) Ergibt die Überprüfung der zahlungsbegründenden Unterlagen, dass nach Erlass des Bewilligungsbescheids keine oder nur geringfügige Änderungen eingetreten sind, ist die einbehaltene Schlussrate auszuzahlen. Der Arbeitgeber sollte hierüber formlos informiert werden.

Überzahlung

(2) Ist eine Überzahlung eingetreten, sind die überzahlten Leistungen mit der einbehaltenen Schlussrate aufzurechnen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Auch wenn sich danach eine Nachzahlung ergibt, ist der Bewilligungsbescheid teilweise nach § 48 SGB X aufzuheben. Für die Aufhebungsentscheidung steht eine BK-Vorlage zur Verfügung (siehe Anlage "Übersicht über Vordrucke und Bescheide").

Rückforderung von Lehrgangskosten bei Abbruch der Maßnahme

(3) Zuschüsse zu den Lehrgangskosten werden – wie der Zuschuss zum Arbeitsentgelt - wegen der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme gezahlt. Mit Abbruch der Maßnahme entfällt die Bezuschussung. Leistungen sind nur bis zum letzten Tag der Teilnahme zu zahlen.